Wien, Donnerstag den 24. Juli 1873. VI. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

V.

(Schluß.)

Wie aus dem bereits oben mitgetheilten, von Kißling als unabweisliche Forderung hingestellten Satze hervorgeht, sucht derselbe in seiner Broschüre den Schwerpunkt der ganzen Verwaltungsgerichtsbarkeit, als des Rechtsschutzes des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit, in die Haftung der Gesammtheit, des Staates, Landes, Bezirkes und der Gemeinde für ihre Organe hineinzulegen. Da wir auf dem von uns entschieden bekämpften Standpunkte des E zu einem analogen Resultate gelangten, so ist die Ausführung Kißlings uns insofern lieb, als sie dafür spricht, daß die von uns gezogene Consequenz eine richtige war. Aber gestehen müssen wir schon, daß wir mit der Ziehung dieser Consequenz eine neue Karte gegen den E. ausgespielt zu haben dachten. Wie befremdlich ist es uns daher, auch von wissenschaftlicher Seite den Schwerpunkt der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die eminent privatrechtliche Haftung hineingelegt zu sehen, dessen sich nicht einmal der E., freilich auch, oder vielleicht vorwiegend aus fiscalischen Gründen, vermaß. „Es fehlt eben der als Cardinalsatz des Rechtsschutzes bezeichnete durchschlagende materielle Rechtssatz, daß der Staat sowie die demselben in dieser Beziehung gleichstehenden Gemeinden, Bezirke und Länder, für alle Handlungen ihrer Organe haften". So Kißling Seite 5.

Solche Anschauungen vergeben wir dem Manne des öffentlichen Rechtes nicht. Also jene Verwaltungsjurisdiction, welche Gneist in jugendlicher Begeisterung, sich tief versenkend in den Geist der Institutionen der Blüthezeit des englischen Selfgovernment, als die Verwirklichung des öffentlichen Rechtes, die in gleichem Maße den Interessen des Einzelnen, wie der Gesammtheit gerecht wird, preist, soll auf der Haftung, als auf einem Cardinalsatze ruhen? Die Haftung tritt aber immer erst dann ein, wenn die Verwirklichung des Rechtes nicht mehr möglich ist, sie liegt jenseits der irreparablen Rechtsverletzung, sie ist immer nur Surrogat für die Verwirklichung des Rechtes. Die Haftung kann an Leib, Freiheit oder Vermögen eintreten. Für die Gesammtheit, den Staat u. s. f. entfallen die beiden ersteren, und es bleibt nur mehr die Haftung mit Geld und Gut, welcher der Krämergeist des Privatrechts anklebt. Allerdings, wir wiederholen dies, ist dies die nackte Consequenz des E.: Die beiden Streittheile, die Verwaltungsbehörde (nicht ein einzelner Verwaltungsbeamter) jederzeit Geklagter; die Rechtsverletzung in formell immer, materiell zumeist irreparabler Weise bereits ausgesprochen und zumeist schon durchgeführt — was bleibt da noch übrig, als daß der Staat in den Steuersäckel greift und den Verletzten bezahlt? Und leider würde bei solchen Zuständen auch zumeist der Staatsbürger sich beruhigen. Denn was liegt denn diesem bei dem durchschnittlichen Bildungsstande daran, daß die Gesammtheit wohlfahre, wenn nur seine subjectiven Rechte gewahrt bleiben oder ihm wenigstens versilbert werden. Bei diesen Anschauungen ist von einem Schutze der Gesammtheit keine Rede mehr, nur mehr von dem Rechtsschutze für subjective Rechte, ja nicht einmal mehr von dem Schutze öffentlicher Rechte. Denn kann ein Recht noch ein öffentliches genannt werden, welches so sehr allen öffentlich-rechtlichen Charakter abgestreift hat, daß es in letzter Linie lediglich als eine nach ihrem Vermögenswerthe abzuschätzende Sache des berechtigten Einzelnen erscheint? Diese vermögensrechtliche Natur des Rechts ist aber die des Privatrechts. Und wir glauben nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß sich diese vermögensrechtliche Anschauung von dem Privatrechte in Wissenschaft und Gesetzgebung mehr und mehr Bahn bricht und halten diejenige Anschauung für die richtige, welche in Uebereinstimmung mit dem älteren römischen Rechte jedes Privatrecht in der Execution zum Ersatzrechte in Geld machen will und daher an Stelle der unmittelbaren Verwirklichung eines Anspruches die Haftung in Geld setzt. Bei dem öffentlichen Rechte dagegen darf im Gegensatze zum Privatrechte das unmittelbare Interesse der Gesammtheit in keinem Stadium der Geltendmachung außer Acht gelassen werden. Dieses ist aber durch die lediglich Entschädigung des verletzten Einzelnen noch nicht zur Geltung gelangt. Mittelbar hat allerdings auch die Gesammtheit ein Interesse daran, daß der Einzelne für die ihm gewordene Rechtsverletzung wenigstens entschädigt werde.

Auf dem von Kißling in seiner Broschüre eingenommenen Standpunkte wundert es uns nur, daß er zwischen der Haftung der Gesammtheit und der Gesetzeswidrigkeit noch die Bestimmungen des E. stehen läßt, nach welchen der Verwaltungsgerichtshof vorerst die Verfügung und Entscheidung aufzuheben und nach erfolgter Aufhebung die Verwaltungsbehörde das Weitere zu verfügen hat, da doch aus dem auf S. 20 der Broschüre Gesagten klar hervorgeht, wie wenig Vertrauen der Verfasser in diese Bestimmungen setzt, und da, obwohl er sich S. 23 nicht darüber ausspricht, durch welches Organ dem Verletzten der zugefügte Schaden zugesprochen werden soll, doch aus der unmittelbar (auf Seite 22) vorhergehenden Betrachtung zu resultiren scheint, daß dies eine vom Verwaltungsgerichtshofe und selbst-

verständlich von der Verwaltungsbehörde verschiedenes Organ sein soll. Und wäre es auch hinwiederum der Verwaltungsgerichtshof, an welchen, nachdem die Verwaltungsbehörde das Entsprechende nicht verfügt hat, die Angelegenheit zurückkehren soll, so müßten wir doch eine solche Organisation, nach welcher das subjective Recht, nachdem es alle administrativen Instanzen durchlaufen hat, eventuell noch drei neue Instanzen durchlaufen muß: den Verwaltungsgerichtshof die Verwaltungsbehörde und ein drittes Organ, möglicherweise wiederum den Verwaltungsgerichtshof, mit dem Ausdrucke monströs bezeichnen. Steht man schon einmal auf diesem Standpunkte, dann empfiehlt es sich auch, den Verwaltungsgerichtshof zu einem solchen zu machen, der von vornherein und ausschließlich über die Haftungspflicht der Gesammtheit für das verletzte Einzelrecht abspricht, nachdem der öffentlich-rechtliche Zustand in formell rechtskräftiger Weise geordnet ist. Dem läge wenigstens das Princip zu Grunde, daß die formell rechtskräftige Verwirklichung des öffentlichen Rechtes ausnahmsweise ohne gesetzwidrige Eingriffe in Einzelrechte nicht abgehe, daß dies jedoch als ein im Interesse der Gesammtheit nothwendiges Uebel hingenommen werden müsse, für welches daher die letztere dem Einzelnen aufkommen muß. Eine Analogie fände sich hiefür in der Expropriation, welche vom Standpunkte des Privatrechtes, der freilich hier nicht maßgebend ist, doch immer eine Gesetzwidrigkeit bleibt. **Wir** allerdings können uns in keiner Weise mit diesem Principe befreunden.

Indem es hier genügen muß, das, was uns als das Princip in des Verfassers Anschauung erschien, zu besprechen, sei nur noch nebenbei bemerkt, daß auch Kißling auf S. 11 statt gesetzwidrig im § 2 „rechtswidrig" vorschlägt und daß sich derselbe in den Abschnitten VIII. und IX. mit Schmitt und uns gegen die Verpflichtung, auf Grund des von der Verwaltungsbehörde angenommenen Thatbestandes zu erkennen dann gegen die hohe Muthwillensstrafe ausspricht.

Hat, wie wir oben gesehen, Schmitt gegen das für die Geltendmachung durch den E. acceptirte Princip sich ausgesprochen, so steht er dagegen dem Gegenstande der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem E. viel näher, da ihm die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Judicatur über einen **Streit** erscheint, dessen Streittheile die öffentliche Verwaltung und der einzelne Staatsangehörige, Einzeljuristische und Gesammtperson sind, sobald die Legalität eines Actes der Verwaltung gegenüber der letzteren zur Frage kommt. Diese Anschauung geht zwar weiter als die des E., indem sie nur verlangt, daß ein Gesetz verletzt worden und dieses dem Einzelnen gegenüber geschehen sei, ohne daß ein bestimmtes, einen materiellen Inhalt besitzendes und schon vor der Verletzung als solches bestehendes subjectives Recht vorausgesetzt wird, doch auch ihr hängt die Einseitigkeit des lediglichen Rechtsschutzes des Einzelnen an.

Der weiteren im Zusammenhang hiemit stehenden Anschauung Schmitt's, daß es die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur mit dem Schutze von Rechten, nicht aber mit dem von Interessen zu thun habe, stimmen wir insoferne bei, als nicht durch eine bestimmte Norm die Pflege eines concreten Interesses in bestimmter Weise einem Verwaltungsorgane zur Pflicht gemacht wird und als daher der Schutz von Interessen in das freie Ermessen fällt.

Abgesehen von diesen Principienfragen haben wir uns auf die Arbeit Schmitt's bereits zu wiederholten Malen bezogen und wir halten dafür, daß den litterarischen Arbeiten dieses Mannes auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mag man auch mehr oder weniger mit den Anschauungen desselben übereinstimmen, gar nicht genug Beachtung geschenkt werden kann, da demselben nicht nur — was unendlich wichtig und bei dem Umstande, als die ins Leben eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit bis jetzt eine so vereinzelte Erscheinung ist, überaus selten ist — die praktische Erfahrung zur Seite steht, sondern auch die Methode seiner Behandlung die Vorzüge deutscher Gelehrsamkeit und Gründlichkeit an sich trägt und durch ihn endlich einmal die wissenschaftliche Detailbehandlung auf einem Felde angebahnt wird, auf welchem sie bisher fast gänzlich mangelte.

Noch erwähnenswerth ist Schmitt's Kritik des Punktes c des § 3 des E., nach welcher diese Ausnahme des freien Ermessens überhaupt zu entfallen hätte, da demselben gegenüber von keinem Rechte des Einzelnen gesprochen werden könne. Dies ist Beleg für die von uns oben ausgesprochene Ansicht über die Anschauung des Verfassers von dem Gegenstande der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verschiedenheit von dem E. Der E. denkt nämlich an ein bestimmtes subjectives Recht (sein Recht), und dann däucht uns die Ausnahme c erforderlich; Schmitt dagegen denkt in einem weiteren Sinne an die Legalität oder Illegalität eines Verwaltungsactes gegenüber dem Einzelnen, und wenn hienach auch der Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach ihm Rechte der Einzelnen sind, so glauben wir doch die Anschauung desselben nicht mißverstanden zu haben, wenn wir sie in der oben angegebenen Weise skizzirten.

Daß Schmitt im Verwaltungsrechtsstreite der Ermittlung der Thatsachen und diesen selbst eine geringere Rolle beimißt, muß an dem praktischen Juristen wundernehmen. So erfordert beispielsweise die Thatsachenfestsetzung im Heimatsrechtsstreite nach dem allerdings für dieses Gebiet sehr verwickelten österreichischen Rechte die langwierigsten, nicht selten jahrelangen Erhebungen.

Der Vorschlag endlich, welchen Schmitt zur Verbesserung des E. macht, stimmt mit dem des Besprechers in den „Juristischen Blättern" überein, und wir haben hierüber bereits unser Urtheil abgegeben. Nur sei noch bemerkt, daß bereits bei den staatlichen Mittelbehörden in Oesterreich der durchgreifende Unterschied zwischen Verwaltungsrechts- und freien Verwaltungssachen auch dem Neulinge sofort unmittelbar in die Augen springt und es hier eben so leicht wäre, wie dies oben für die letzte Instanz angedeutet wurde, nach einem formellen Merkmale (Recurs- und Beschwerdesachen, allenfalls auch schon den Mittelbehörden in erster Instanz zustehende Verleihungen und Bewilligungen) die Scheidung durchzuführen, daß aber dem der Umstand entgegensteht, daß eine analoge Behandlung der autonomen Angelegenheiten nicht durchführbar erscheint.

Haben wir daher auch für unsere Auffassung von dem Gegenstande der Verwaltungsgerichtsbarkeit keinen Bundesgenossen gefunden, für die Auffassung nämlich, wonach die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch dem Gegenstande nach eine ordentliche Judicatur auf dem gesammten Gebiete der Verwaltung sein, auf diesem Gebiete die Verwirklichung des Rechtes und des durch dasselbe angeschriebenen Zustandes zum Inhalte haben soll, wonach dieselbe in der Anwendung des Verwaltungsrechtes auf die in concreto darunter fallenden Lebensverhältnisse bestehen und nur dort keine unmittelbare, von vorneherein eintretende sein soll, wo und soweit die principielle Nothwendigkeit spontanen Eingreifens von Seite der rechtsanwendenden Organe der Natur der Gerichtsbarkeit widerspricht und sie daher ausschließt, und wonach dieselbe demgemäß nicht nur zur Entscheidung von **Streitigkeiten** des Verwaltungsrechtes zwischen Einzelnen und in **nicht streitigen** Fällen zur Beurtheilung, ob und wie ein bestimmtes Lebensverhältniß unter die darauf anwendbaren Rechtssätze falle und hienach zum Ausspruche, ob ein bestimmtes Rechtsverhältniß oder eine Rechtsinstitution, ein oder eine Summe von Rechten oder Verpflichtungen bestehe, bestimmt ist, sondern auch zur Controle der sogenannten freien oder rein politischen Verwaltung, d. i. jener Verwaltung, bei welcher das öffentliche Organ entweder nach freiem Ermessen vorzugehen hat oder bei dem Vorhandensein bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen von Amts wegen einzuschreiten verpflichtet ist, aus Anlaß der Beschwerde des berührten Einzelnen oder auf einem noch weiter gehenden Standpunkte des Procurators des öffentlichen Rechtes oder wiederum des Einzelnen in Form der Popularaction; und hat auch Niemand der Heranziehung des Volkes zur Verwaltungsrechtssprechung in der ersten Instanz, einer materiellen aus richterlichen (nicht etwa civil- oder strafgerichtlichen!) Beamten bestehenden zweiten und (als materiellen) letzten Instanz: aus einem gegenüber dieser zweinstanzlichen Gliederung lediglich als Reichscassationshof zum Behufe der Einheit der Rechtsprechung bestehenden Gerichtshofe das Wort gesprochen — so scheinen uns die auch von allen hier betrachteten Beurtheilern gegen die Geltendmachung, wie sie der E. enthält, erhobenen principiellen Bedenken genügend, um denselben in der vorliegenden Form als unannehmbar erscheinen zu lassen. Annehmbar wäre ihm nur die Verbesserung Kißlings, gegen die wir uns oben schon ausgesprochen haben. Die Emendationen Schmitts und der „Juristischen Blätter" dagegen würden den E. auf eine theilweise ganz andere Basis stellen. Denn bedenkt man, welche Judicatur hiedurch sämmtlichen Ministerien und (beziehungsweise vielen) Landesvertretungen entzogen würde, so wird man uns zugeben, daß die Aenderung des E. in diesem Sinne dessen vollständige Umgestaltung zur Folge haben müßte.

Wir können daher unsere, lediglich der Sache gegoltenen Erörterungen nur mit dem lebhaften, von dem höchsten Interesse an der Verwirklichung des Rechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeflößten Wunsche schließen, daß dieser E. niemals Gesetz werden möge, denn seine Annahme würde die Hoffnung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit vielleicht für eine lange Reihe von Jahren zerstören.

Dr. Rudolf Korb, k. k. Statthalterei-Concipist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Hofkanzleidecret vom 10. März 1848, Z. 7777, womit die Verpflichtung der Meister zur Berichtigung der Krankenhausverpflegskosten für die in Arbeit stehenden und erkrankten Gesellen ausgesprochen wurde, ist durch das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 nicht beseitigt.

In dem öffentlichen allgemeinen Krankenhause zu D. wurden der Müllergehilfe Anton A. an einem Schienbeinbruche durch 64 Tage, dann der Müllergehilfe Joseph K. wegen eines Luftröhrenkatarrhs durch 32 Tage ärztlich behandelt, und erwuchsen für Anton A. an Verpflegskosten 28 fl. 80 kr. und für Joseph K. 14 fl. 40 kr. Der Müllermeister und Gewerbsherr Georg R. lehnte die Berichtigung der Verpflegskosten für Anton A. mit dem Vorgeben ab, daß sein Altgeselle Johann M. auf ungefähr 14 Tagen nach D. sich begeben und als seinen Stellvertreter während seiner Abwesenheit den zugereisten Anton A. angemeldet habe. Dieser habe auch in der Mühle durch einige Tage gearbeitet, sei aber durch seine eigene Unvorsichtigkeit am Fuße gequetscht worden; A. sei nun 14 Tage im Mühlhause gelegen, jedoch, da die Wunde nicht heilen wollte, in das Krankenhaus zu D. transportirt worden. Man könne daher nicht sagen, daß A. von ihm in die Arbeit geoungen wurde. Der Altgeselle Johann M gab bei seiner Einvernehmung an, daß er zeitweilig aus der Mühle des K. sich nach D. begeben und den A. gebeten habe, ihn für die Zeit seiner Abwesenheit als Altgeselle zu vertreten. Dieser habe eingewilligt. Bei seiner nach acht Tagen erfolgten Rückkehr in die Mühle aber habe er den A. mit einem verletzten Fuße im Bette gefunden. Der Müllermeister und Gewerbsherr Mathias Z. verweigerte die Zahlung der Verpflegskosten für Joseph K. aus dem Grunde, weil die Rechtsverhältnisse zwischen den Arbeitsherren und ihren Gehilfen durch die Gewerbeordnung geregelt seien, dieselbe den Arbeitsherren die Verpflichtung zur Bestreitung der Heilungskosten nur für erkrankte Lehrlinge auferlege, keineswegs aber auch für Gehilfen; es seien sonach die älteren diesfälligen Vorschriften außer Kraft getreten. Joseph K. sei endlich bei ihm als Müllergehilfe oder Geselle zwar verwendet worden, jedoch schon bei seinem Arbeitsantritte kränklich gewesen, nach etwa 14 Tagen aus der Arbeit getreten und habe sich dann in das Krankenhaus begeben.

Die Bezirkshauptmannschaft brachte dem Landesausschusse diese Verpflegskostenangelegenheit zur Kenntniß mit dem Bemerken, daß sie die Müller Georg R. und Mathias Z zur Zahlung der Verpflegskosten für die Müllergesellen Anton A. und Joseph K. nicht wohl verpflichten könne, weil die Stellung, die Pflichten und Rechte des gewerblichen Hilfspersonales durch die Gewerbeordnung geregelt seien, in dieser aber die Gewerbsinhaber zur Tragung solcher Kosten für ihre Gesellen nicht verpflichtet werden und die vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung bestandenen bezüglichen Vorschriften und die bisherige Gepflogenheit nicht entscheidend erscheinen. Weiters bemerkte die Bezirkshauptmannschaft, daß die Gewerbsgenossenschaft die Zahlung dieser Kosten ebenfalls verweigert habe, weil weder die Gewerbsgehilfen, noch die Gewerbsinhaber für ihre Gehilfen an die Genossenschaftscassen irgend welche Beiträge leisten, aus welchen im Erkrankungsfalle ähnliche Kosten bestritten werden könnten.

Der Landesausschuß theilte diese Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft der Statthalterei mit dem Ersuchen um Entscheidung in zweiter Instanz mit und bemerkte, daß die Verpflichtung der Dienstherren zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre Dienstleute durch zahllose Entscheidungen sämmtlicher Statthaltereien und des Ministeriums des Innern sichergestellt erscheine.

Die böhmische Statthalterei hat darauf den Müller Georg R. zur Entrichtung der Krankenverpflegskosten pr. 28 fl. 80 kr. für Anton A., und den Müller Mathias Z. zur Entrichtung dergleichen Kosten pr. 14 fl. 40 kr. für Joseph K. an die öffentliche Krankenanstalt in D. für verpflichtet erkannt, weil diese Gehilfen während der Zeit der Arbeit bei den genannten Arbeitsherren derart erkrankt sind, daß sie ärztliche Hilfe zu suchen genöthigt waren. Zugleich hat die Statthalterei der Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß das Gewerbegesetz lediglich Normen für die eigentlichen Gewerbeangelegenheiten, nicht aber auch Normen für öffentliche Krankenanstalten enthalte, daß die in letzterer Beziehung bestehenden Vorschriften noch immer Geltung haben und daß aus dem Umstande, daß über die Curkosteneinbringung für erkrankte Gehilfen im Gewerbegesetz keine Rede sei, durchaus nicht auf die Behebung der diesfälligen Vorschriften geschlossen werden könne. Nach Inhalt des Hofkanzleidecretes vom 10. März 1848, Z. 7777, sei aber die Verpflichtung der Meister und Innungen zur Berichtigung der Krankenverpflegskosten für die in Arbeit stehenden und erkrankten Gehilfen (Gesellen) aufrecht erhalten worden.

Gegen diese Entscheidung haben Ministerialrecurse eingebracht: a) Georg R., welcher behauptete, daß Anton A. von ihm weder als Geselle noch als Gehilfe irgend welcher Art aufgenommen sei, daß aber, selbst wenn A. sein Gehilfe gewesen, er (Recurrent) zur Zahlung jener Verpflegskosten gesetzlich nicht verpflichtet erscheine, weil das sechste Hauptstück der Gewerbeordnung ausdrücklich das Rechtsverhältniß zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und seinen Gehilfen normire und diesfalls § 72 genau bestimme, daß dieses Rechtsverhältniß, insoferne nicht die Gewerbeordnung besondere Bestimmungen enthalte, nach den Anordnungen des a. b. G. B. zu beurtheilen komme, daß aber die Gewerbeordnung nicht vorschreibe, daß der Gewerbetreibende seinen Gehilfen die Verpflegung in Krankheitsfällen zu zahlen habe; und da auch das bürgerliche Gesetzbuch ihm eine solche Pflicht nicht auferlege, so bestehe sie auch nicht. Anlangend die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 10. März 1848, Zahl 7777, bemerkt Georg K. weiter, so sei dieselbe, nachdem durch die Gewerbeordnung das Meister- und Zunftwesen aufgehoben worden, nach Art. III. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht mehr maßgebend; die Vorschriften ferner bezüglich der Einhebung der Krankenhausverpflegskosten enthalten keine selbstständigen Bestimmungen hierüber, sondern beziehen sich auf die bestehenden besonderen Gesetze, also im vorliegenden Falle auf die Gewerbeordnung, welche laut § 94 einer derartigen Pflicht der Gewerbetreibenden gegenüber den Gewerbegehilfen gar nicht Erwähnung thut. b) Mathias Z., welcher in seinem Recurse bloß anführt, daß diese Verpflegskosten von der Heimatgemeinde im Sinne des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 oder vom Landesfonde zu tragen seien, nicht aber von ihm.

Das k. k. Ministerium des Innern hat jedoch unterm 2. Mai 1873, Z. 4909 und Z. 5869, den beiden Recursen im Hinblicke auf die Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 10. März 1848, Z. 7777 (Provinzial-Gesetzsammlung Nr. 60) keine Folge gegeben, jedoch die Ersatzpflicht beider Müller auf je vier Wochen, somit auf den Betrag von je 12 fl. 60 kr. ö. W. eingeschränkt, weil man den Arbeitsgeber rücksichtlich der Ersatzpflicht nicht strenger halten kann, als den Dienstgeber. E.

Die Anrechnung voller Diäten und Reisekosten für mehrere an einem und demselben Tage von einem Staatsbeamten vorgenommene Commissionen bildet nicht den Thatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt.

Der Bezirksrichter D hatte an einem und demselben Tage mehrere Commissionen vorgenommen und bei jeder Commission den vollen Betrag seiner Diäten und Reisekosten in Anrechnung gebracht. Die aus diesem Anlasse gegen ihn wegen Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt eingeleitete Untersuchung wurde jedoch vom Gerichtshofe erster Instanz eingestellt. Ueber Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft hat jedoch das Oberlandesgericht den erstrichterlichen Beschluß abgeändert, den D. wegen des obgedachten Verbrechens in den Anklagestand versetzt und die Anordnung der mündlichen Schlußverhandlung durch unmittelbare Vorladung angeordnet.

Der k. k oberste Gerichtshof hat aber, über Berufung des Angeklagten, laut Entscheidung vom 4 März 1873, Z. 1937, den erstrichterlichen Einstellungsbeschluß aufrecht zu erhalten befunden.

Gründe:

Durch den § 7 der kais. Verordnung vom 3. Mai 1858, Z. 68, R. G. Bl., wurde verordnet, daß bei Vorlage eines mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Geständnisses des Beschuldigten der Gerichtshof, wenn er die ihm zur Beschlußfassung vorgelegte Untersuchung in jeder anderen Beziehung vollständig findet, mit Fällung des Anklagebeschlusses zugleich die Anordnung der mündlichen Schlußverhandlung durch unmittelbare Vorladung zu verbinden habe, ohne daß gegen diese Verfügung eine Berufung zulässig wäre. Diese gesetzliche Anordnung kann jedoch nicht dahin verstanden werden, daß dem Beschuldigten die Berufung auch gegen den Anklagebeschluß entzogen werden sollte, wenn die Bedingungen zur sogleichen Schlußverhandlung nicht vorliegen, weil der Anklagebeschluß ein richterliches Erkenntniß und nicht eine bloße Verfügung ist und im vorliegenden Falle der Beschuldigte zwar die Handlung, nicht aber die Verübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens gestanden hat. Es ist daher die Berufung gegen den Anklagebeschluß zulässig. Sie ist aber auch begründet, weil durch die gepflogenen Erhebungen nicht constatirt wurde, daß der Bezirksrichter D. für die von ihm vorgenommenen commissionellen Amtshandlungen den Parteien einen das gesetzliche Ausmaß übersteigenden Betrag aufgerechnet habe. Hat auch D. an einem und demselben Tage mehrere Commissionen vorgenommen und bei jeder Commission den vollen Betrag seiner Diäten und Reisekosten in Anrechnung gebracht, so können doch die betheiligten Parteien sich über einen dadurch zugefügten Schaden nicht beklagen, weil die Bestimmung der Termine für Commissionen und deren Vornahme zu den Amtsverrichtungen des Gerichtsvorstehers gehört, die Vornahme mehrerer Commissionen an dem nämlichen Tage durch kein Gesetz untersagt ist und dadurch keiner Partei das Recht erwachsen ist, eine verhältnißmäßige Reducirung der Commissionskosten zu fordern. Mag daher das Disciplinargericht in Erwägung ziehen, ob die Handlungsweise des Beschuldigten eine Verletzung der ihm obliegenden Amtspflichten enthalte — das Verbrechen des Amtsmißbrauches läßt sich aber darin nicht erkennen, weßhalb mit Rücksicht auf die Anordnung des § 200 der St. P. O., unter Abänderung des o. g. Anklagebeschlusses, der Einstellungsbeschluß des ersten Richters zu bestätigen war.

J. B.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 13. Mai 1873, Abth. 2. Nr. 3380, betreffend Bestimmungen bezüglich der Classificirung von Selbstbeschädigern beim Superarbitrium.

Es ist die Frage angeregt worden, wie ein nach der Assentirung der Selbstbeschädigung beschuldigter Soldat, bei dem vor der kriegsrechtlichen Aburtheilung stattfindenden Superarbitrium von der Commission zu classificiren sei, da die Bestimmung des § 16, Punkt 3, Alinea 2 „der provisorischen Vorschrift zur Superarbitrirung der Mannschaft vom Jahre 1864", bezüglich des Befundes „ob zu irgend einem Dienste bei seinem Truppenkörper verwendbar" eine verschiedene Auslegung insoferne zuläßt, als unter der Bezeichnung „irgend einem Dienste bei seinem Truppenkörper" etwa auch Dienstleistungen verstanden werden können, welche die volle Kriegsdiensttauglichkeit nicht erfordern. Das Reichs-Kriegsministerium findet diesfalls zu erläutern, daß die Classification „zu irgend einem Dienste bei seinem Truppenkörper verwendbar" die für den Heeresdienst im Allgemeinen erforderliche Kriegsdiensttauglichkeit bedingt. Nach ausgestandener Strafzeit ist es Sache derjenigen Superarbitrirungscommission, welcher der Selbstbeschädiger erneuert vorgestellt werden muß, sich darüber auszusprechen, ob der betreffende Soldat auch bei etwa mangelnder voller Kriegsdiensttauglichkeit noch zu irgend einer und zu welcher Dienstleistung bei seinem oder einem anderen Truppenkörper, oder bei einer Heeresanstalt geeignet ist.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1873, Z. 10.171 an sämmtliche Länderchefs:

Ich beehre mich Euer .... zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung in Anschluße eine Abschrift der Verordnung zu übermitteln, welche das k. k. Finanzministerium im Vernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe bezüglich der Verrechnung der mit dem Gesetze vom 15. April 1873 normirten Gebühren der Staatsdiener an die unterstehenden Finanzbehörden unterm 30. Mai d. J. Zahl 2712/F. M. erlassen hat.

Abschrift der Verordnung vom 30. Mai 1873 des k. k. Finanzministeriums und des k. k. obersten Rechnungshofes, betreffend die Verrechnung der mit dem Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) normirten Bezüge activer Staatsbeamten und der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener. Z. 2712/F. M.

In Betreff der Verrechnung der mit den Gesetzen vom 15. April 1873 normirten Bezüge activer Staatsbeamten und Diener wird Folgendes verfügt:

1. Die mit § 5 des vorerwähnten Gesetzes bestimmten Gehalte der activen Staatsbeamten, dann die Gehalte und Jahreslöhne der Diener, in deren Ausmaß eine Veränderung nicht eintritt, sind in derselben Weise wie die bisherigen gleichartigen Bezüge zu verrechnen.

Damit jedoch die Staatsrechnung mit dem Voranschlage für das Jahr 1873 und mit dem Finanzgesetze vom 11. April 1873 in Uebereinstimmung gebracht werde sind jene Beträge, um welche die für „Besoldungen" veranschlag'en und bewilligten Summen durch die eingetretene Regulirung der Gehalte überschritten werden, in den an den obersten Rechnungshof vorzulegenden (monatlichen und Jahres-) Gebahrungsausweisen dann in den Rechnungsabschlüssen für jeden Berechnungszweig mittelst einer eigenen Ausgabspostnummer unter der Bezeichnung „Mehraufwand an Gehalten aus Anlaß der Regulirung der Bezüge der activen Staatsbeamten" ersichtlich zu machen.

2. Die für das vierte Quartal 1873 bestimmte nicht mehr zur Verwendung gelangende Quatiergeldrate wird in den Rechnungsabschlüssen als ein Minderaufwand nachzuweisen sein.

Falls ein Virement zwischen den einzelnen Rubriken gestattet worden wäre, ist es nicht zulässig diese Ersparung zur Deckung anderer Auslagen zu verwenden.

3. Die mit dem § 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) systemisirten Functions- und Activitätszulagen sowie die im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. B. Nr. 49) bezeichneten Activitätszulagen sind mit den entfallenden Aufwandsbeträgen individuell in den Verzeichnissen für Activitätsbezüge beziehungsweise in den betreffenden Liquidationsbüchern in der letzten Colonne, in welcher dermal die mit 1. Juli 1873 außer Gebühr gebrachten Theuerungsbeiträge verbucht werden, zu verrechnen.

Diese Colonne ist mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen, und sind die in derselben verbuchten Gebühren in den Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen abgesondert nach beiden Kategorien, ebenso wie die für Theuerungsbeiträge bis Ende Juni l. J. verausgabten Beträge, unter besonderen Postnummern ersichtlich zu machen.

Bei Verfassung des Centralrechnungsabschlusses wird der oberste Rechnungshof die letztgenannten Beträge, dann die Mehrauslagen für Gehalte zusammenfassen und unter Ausgabecapitel 10, allgemeine Cassen-Verwaltung Titel 6, außerordentliches Erforderniß für die Regulirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener, zur Nachweisung bringen.

Personalien.

Seine Majestät haben die unbesoldeten Gesandtschaftsattachés, Alfred Schwarz v. Mohrenstern, Theodor Graf Zichy und Agenor Graf Goluchowski zu Honorarlegationssecretären allergnädigst ernannt.

Seine Majestät haben den Hofrath und Polizeidirector in Prag Wilhem Marx zum Polizeipräsidenten von Wien ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte in Iglau Dr. Johann Mayer den kaiserlichen Rathstitel taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der A. h. Kabinetskanzlei Geh. Rathe Adolf Ritter von Braun den Freiherrnstand verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Dr. Georg v. Marcocchia zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuratursecretär Dr. Franz Krause zum Finanzrathe in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Central-Waldschätzungsinspector Karl Schindler zum Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Joseph Neusser in Troppau zum Finanzrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Pochwerks-Inspectorsstelle in Pribram dem Pochwerksadjuncten Johann Habermann verliehen.

Erledigungen.

Forstinspectorsstelle in Krain mit der achten Rangsclasse, bis 10. August 1873. (Amtsblatt Nr. 164.)

Dienststellen bei der galizischen Finanz-Landesdirection in der sechsten, siebenten, achten, neunten und zehnten Rangsclasse, bis 31. Juli 1873. (Amtsbl. Nr. 164.)

Bauadjunctenstelle in Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, bis 15. August 1873. (Amtsbl. Nr. 164.)

Assistentenstellen an der technischen Hochschule in Wien mit 600 fl. Gehalt, bis 15. September 1873. (Amtsbl. Nr. 166.)

Forstcommissärsstellen, zwei, in Dalmatien mit der neunten Rangsclasse, bis 31. Juli 1873. (Amtsbl. Nr. 166.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.